

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. September 1962	Nummer 103
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	7. 8. 1962	Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildung für den höheren Forstdienst im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Ableistung des Praktikums	1530
236 79011	17. 7. 1962	Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für den Bau von Forstdienstgehöften	1530
23720	13. 8. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohnungsbau für Zuwanderer und Aussiedler; hier: Berichterstattung	1536

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 16 v. 15. 8. 1962	1537

I.

203010

**Ausbildung für den höheren Forstdienst
im Lande Nordrhein-Westfalen;
hier: Ableistung des Praktikums**

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 7. 8. 1962 — IV/A 1 10—10

Nach meinem Erl. v. 1. 8. 1962 (SMBL. NW. 203010)
findet vor dem Praktikum keine Zulassung für die Lauf-
bahn des höheren Forstdienstes mehr statt.

Bis zur Veröffentlichung von Richtlinien für das Prakti-
kum können die in Abschnitt E Nr. 1, 5, 7 und 8 der Aus-
bildungsvorschrift für den höheren Forstdienst v. 31. 1.
1940 aufgeführten Bestimmungen noch angewandt werden.

Jedoch sind folgende wesentliche Abweichungen zu be-
achten:

1. Die während des Praktikums erteilten Unterrichtungen
und Weisungen liegen im Interesse des Praktikanten
und sollen ihm die praktischen Ausbildungsgrundlagen
und die Vorkenntnis für das Studium der Forstwissen-
schaften vermitteln.
2. Ein Dienstverhältnis zum Lande Nordrhein-Westfalen
besteht für den Praktikanten nicht. Er erhält somit
keine Befugnis, Dienstobliegenheiten eines Forstbeamten
gegenüber den Waldarbeitern, der Bevölkerung
oder anderen Dienststellen wahrzunehmen. Dies gilt
insbesondere auch hinsichtlich des Forst- und Jagd-
schutzes. Unberührt davon bleibt die sofortige An-
zeigespflicht von beobachteten strafbaren Handlungen
oder Zuwiderhandlungen gegen die forst- und jagd-
polizeilichen oder die Naturschutzbestimmungen.
3. Während der praktischen Arbeiten wird der Prakti-
kant nach den Tarifbestimmungen für Waldarbeiter
der staatlichen Forstbetriebe entlohnt. Während die-
ser Zeit besteht für den Praktikanten nach den für die
Waldarbeiter geltenden Vorschriften Unfall- und Ver-
sicherungsschutz. Für die übrige Zeit des Praktikums
hat er den Nachweis über den Abschluß einer privaten
Unfallversicherung zu erbringen.
4. Für den Praktikanten gelten die Dienstkleidungsvor-
schriften nicht.
5. Der Praktikant kann auf seinen Wunsch jederzeit aus-
scheiden.
6. Bei Verfehlungen, die auf eine mangelnde Eignung
des Praktikanten für den Forstberuf schließen lassen,
kann das Praktikum ohne Einhaltung einer Frist be-
endet werden. Auf sein Verlangen sind dem Prakti-
kanten die Gründe, die aktenkundig zu machen sind,
schriftlich mitzuteilen.
7. Vor Beginn des Praktikums hat der Praktikant von
diesem Erlaß Kenntnis zu nehmen und dies schriftlich
zu bestätigen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg,
Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBL. NW. 1962 S. 1530.

236

79011

Richtlinien für den Bau von Forstdienstgehöften

Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungs-
bau und öffentliche Arbeiten — V B 3 — 8.273 — Tgb.Nr.
694/61 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten — IV D 1 — 15 — 20 — v. 17. 7. 1962

Für die Planung und den Bau von Dienstgehöften der
Forstbetriebsbeamten und von Waldarbeitergehöften wer-
den ab sofort folgende Richtlinien eingeführt.

Richtlinien für den Bau von Forstdienstgehöften

Abschnitt I:

- A. Zweckbestimmung
- B. Geltungsbereich
- C. Begriffsbestimmung.

Abschnitt II:

- A. Raumprogramm
 1. Dienstgehöfte der Forstbetriebs-
beamten
 2. Waldarbeitergehöfte
- B. Bauweise
 1. Grundsätze für die Planung
 2. Lage und Zuordnung der Räume
 3. Anzahl der Geschosse
 4. Geschoßhöhe
- C. Bauart
- D. Bauliche Ausstattung und Einzelheiten
der haustechnischen Anlagen
 1. Innenausbau der Räume
 2. Haustechnische Anlagen

Abschnitt I:

A. Zweckbestimmung

1. Die nachfolgenden Richtlinien geben die Grundlage
für die einheitliche Entwurfsbearbeitung und die
bauliche Ausstattung von Forstdienstgebäuden.

B. Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten für alle staatl. Forstdienst-
gebäude im Lande NW, die nach dem 1. 8. 1962
geplant und gebaut werden.
2. Bei bestehenden Gebäuden sollen nach Maßgabe
der verfügbaren Haushaltsmittel Grundrißbildung,
Bauweise und Bauart den Forderungen dieser Richt-
linien angepaßt werden, soweit es nach dem Zu-
stand der Bausubstanz und im Hinblick auf die vor-
aussichtliche Restlebensdauer der Gebäude zu ver-
treten ist. Von größeren Umbauten alter Dienst-
gebäude ist abzusehen.

C. Begriffsbestimmungen

1. Forstdienstgehöfte im Sinne dieser Richtlinien sind
bauliche Anlagen der staatlichen Forstverwaltung
NW, die zur dauernden Unterbringung der Forst-
bediensteten vorgesehen sind. Sie bestehen im all-
gemeinen aus Wohnteil und Nebenanlagen. Je
nach Art und Umfang ihrer Zweckbestimmung tra-
gen sie die Bezeichnung:
 - a) Forstamtsdienstgehöft
 - b) Dienstgehöft des Forstbetriebsbeamten
 - c) Waldarbeitergehöft.
2. Für Forstamtsdienstgehöfte ist das Raumprogramm
von Fall zu Fall dem Fachminister zur Genehmi-
gung vorzulegen.
3. Forstdienstgehöfte der unter Ziffer 1 b) und c) ge-
nannten Art, sind nach dem Raumprogramm dieser
Richtlinien (s. Abschnitt II A) zu planen. Die Ge-
nehmigung des Raumprogramms durch den Fach-
minister entfällt. Der Fachminister entscheidet
lediglich über die Frage, ob ein Forstdienstgehöft
gebaut werden soll, und ggf. in welche Gruppe des
Raumprogramms es einzuordnen ist.

Abschnitt II:

A. Raumprogramm

1. Dienstgehöfte der Forstbetriebsbeamten

Raumbezeichnung	Größe (qm)	Ausstattung mit haustechn. Anlagen:	Eingebaute Anlagen:
Wohnteil:			
Dienstzimmer	15—18	1 Brennstelle A *) 1 Steckkontakt	Einbauschränk ca. 1,50 breit, 0,35 tief, 2,50 m hoch
Wohnzimmer	20—24	1—2 Brennstellen A (bzw. S) 2 Steckkontakte 1 Antennenanschluß	
Arbeitsküche	12—14	1 Brennstelle A 2 Steckkontakte 1 Kraftanschluß (Herd) (ggf. Warmwasserbereitung) 1 Doppelspüle 80 cm breit (Feuertop) mit Abtropfbrett, Zapfstelle mit Schwenkarm und Mischbatterie für Warm- und Kaltwasser 1 niedriges Ausgußbecken 1 Zapfstelle KW über dem Ausguß- becken 1 Kochherd (vgl. Teil D, Ziff. 2.2)	Besenschränk ca. 0,60/0,40/1,80 Arbeitstisch 0,60 max. 2,0 m bzw. Raumbreite lang mit eingebautem Speiseschränk Schiebetüren, Ablageböden und Lüf- tungsöffnungen Wräsenfang
Wohnteil:			
Eßzimmer	13—15	1 Brennstelle A	
Schlafzimmer (E)	15—17	1 Brennstelle W 2 Steckkontakte	
Schlafzimmer (K 1)	12—14	1 Brennstelle A 1 Steckkontakt 1 Waschbecken 56 cm breit **)	
Schlafzimmer (K 2)	10—12	1 Brennstelle A 1 Steckkontakt	
Fremden- (o. Mädchen)zimmer	10—12	1 Brennstelle A 1 Steckkontakt 1 Waschbecken 56 cm breit **)	
Bad	max. 9	1 Brennstelle mit örtl. Schaltung 1 Brennstelle A 1 Steckkontakt ***) 1 Einbauwanne max. 1,80 m lang, mit Handbrause 1 Waschtisch 63 cm breit (Zapfstelle KW und WW) 1 Spiegel 50/60 cm 1 Handtuchhalter 1 Ablage auf Konsolen 1 WC-Becken mit Sitz und Deckel	
WC	max. 2	1 Brennstelle A 1 WC-Becken mit Sitz und Deckel 1 Handwaschbecken 40—42 cm breit	
Flur (Treppe) Windfang		1—2 Brennstelle(n) A bzw. (W)	Zählerschränk

Raumbezeichnung	Größe (qm)	Ausstattung mit haustechn. Anlagen:	Eingebaute Anlagen:
Nebenräume: (ohne bestimmte Lage und Größenbemessung)			Bemerkungen:
Heizraum		1 Brennstelle A ***) 1 Zapfstelle **) 1 Bodeneinlauf (nur bei WW-Heizung)	Größe und Einrichtung nach den Forderungen der „Heizraumrichtlinien“
Brennstofflager		1 Brennstelle A	Größe und Lage nach den „Heizraumrichtlinien“
Waschküche (Hauswirtsch. Raum)		1 Brennstelle A/Wd ***) 1 Steckkontakt (Waschmaschine) 1 Waschkessel mit Kupfereinsatz Ø max. 80 cm 1 Einweichbottich (Beton) 80 cm breit 1 Zapfstelle k.W. 1 Bodeneinlauf	
Trockenraum		1 Brennstelle A 1 Bodeneinlauf bzw. Rinne zur Waschküche	Im Keller oder auf dem Dachboden
2 Vorratskeller		je 1 Brennstelle A	
1 Abstellraum		1 Brennstelle	ggf. auch im Dachgeschoß
Geräteraum (Holzschuppen, Holzlege)	8—10		
Mot.-Geräteraum	15—30	1 Brennstelle A	nur wenn Mot.-Geräte bei der Dienststelle vorhanden sind

Nebenanlagen:

Bezeichnung	Größe (qm)	Ausstattung mit haustechn. Anlagen:	Bemerkungen:
Kfz.-Garage (unbeheizt wenn außerhalb des Wohnhauses)	18	1 Brennstelle A mit Schukostecker 1 Bodeneinlauf 1 Zapfstelle	(Wagenwaschplatz mit Benzinabscheider versehen. Bei Brunnenversorgung Waschplatz abseits vom Einzugsgebiet.)
Kleinviehstall (Schweine und Hühner) Futterküche		1 Brennstelle 1 Zapfstelle	je nach Bedarf je nach Bedarf

Erläuterungen der Abkürzungen:

- *) A = Ausschaltung
W = Wechselschaltung
S = Serienschaltung
Wd = Wassergeschützt
**) Kaltwasseranschluß
***) Feuchtraumausführung

2. Waldarbeitergehöfte

Raumbezeichnung	Größe (qm)	Ausstattung mit haustechn. Anlagen:	Eingebaute Anlagen:
Wohnteil:			
Küche mit Eßplatz	16—18	1 Brennstelle A 2 Steckkontakte 1 Kraftanschluß (Herd)	Sitzbank für max. 5 Personen mit beweglichem Deckel (Truhenform)

Raumbezeichnung	Größe (qm)	Ausstattung mit haustechn. Anlagen:	Eingebaute Anlagen:
		1 Doppelspüle 80 cm breit (Feuerton) mit Abtropfbrett, Zapfstelle mit Schwenkarm und Mischbatterie für Warm- und Kaltwasser 1 niedriges Ausgußbecken 1 Zapfstelle über dem Ausgußbecken — KW — 1 Kochherd (vgl. Teil D, Ziff. 2.2)	Besenschrank 0,60:0,40:1,80 Arbeitstisch 0,60 m max. 2,00 m 0,90 Wrasenfang Lüftungsöffnungen Schiebetüren und Ablageböden
Wohnraum	15—16	1—2 Brennstelle(n) A bzw. S 2 Steckkontakte 1 Antennenanschluß	
Schlafzimmer (E)	15—16	1 Brennstelle W 2 Steckkontakte	
Schlafzimmer (K 1)	12—14	1 Brennstelle A 1 Steckkontakt 1 Waschbecken 56 cm breit 1 Zapfstelle kW	
Schlafzimmer (K 2)	10—12	1 Brennstelle 1 Steckkontakt	
Bad	max. 7	1 Brennstelle A 1 Brennstelle mit örtlicher Schaltung 1 Waschtisch 63 cm breit (Zapfstelle kW und wW) 1 Spiegel 50:60 cm 1 Handtuchhalter 1 Ablage auf Konsolen 1 WC-Becken mit Sitz und Deckel 1 Einbauwanne max. 1,80 m lang mit Handbrause	
WC	max. 2	1 Brennstelle A 1 WC-Becken mit Sitz und Deckel 1 Handwaschbecken 40 cm breit 1 Zapfstelle kW	
Flur (Treppe) Windfang		1 (2) Brennstelle(n) A bzw. (W)	Zählerschrank

Nebenträume:

(ohne bestimmte Lage und Größenbemessung)

Bezeichnung	Größe (qm)	Ausstattung mit haustechn. Anlagen:	Bemerkungen:
Heizraum		1 Brennstelle A *) 1 Zapfstelle kW 1 Bodeneinlauf (nur bei WW-Heizung)	Größe und Einrichtung nach den Forderungen der „Heizraumrichtlinien“
Brennstofflager (neben dem Heizraum)		1 Brennstelle A	Größe und Lage nach den „Heizraumrichtlinien“
Waschküche		1 Brennstelle A 1 Steckkontakt 1 Waschkessel Ø max. 80 cm mit Kupfereinsatz 1 Einweichbottich (Beton) max. 80 cm breit 1 Zapfstelle KW 1 Bodeneinlauf	

Bezeichnung	Größe (qm)	Ausstattung mit haustechn. Anlagen:	Bemerkungen:
Trockenraum		1 Brennstelle A 1 Bodeneinlauf bzw. Rinne zur Waschküche	
1 Vorratskeller		1 Brennstelle	
1 Abstellraum		1 Brennstelle	
Nebenanlagen:			
Holzschuppen			
Holzlege	8—10		
Mot.-Geräteraum	15—18	1 Brennstelle A	Waschplatz mit Benzinabscheider versehen. Bei Brunnenversorgung Waschplatz abseits vom Einzugsgebiet.
Kleinviehstall		1 Brennstelle	
Futterküche		1 Zapfstelle KW	

B. Bauweise

1. Grundsätze für die Planung:

1.1 Für Planung und Bauausführung sind die baurechtlichen Vorschriften und die als Einheitliche Technische Baubestimmungen eingeführten Normblätter anzuwenden. Ferner gelten die in der Dienstanzweisung für die Ortsbaudienststellen enthaltenen Verwaltungsvorschriften und die dazu ergangenen einschlägigen Erlasse.

1.2 Die Raumgruppen des Programms sind auf dem Grundstück mit einem möglichst geringen Aufwand an Verkehrsflächen einander so zuzuordnen, daß

- die einzelnen Räume die für die günstigste Lage zur Himmelsrichtung erhalten,
- die Arbeitswege in und zwischen den einzelnen Raumgruppen möglichst kurz gehalten werden,
- die Lage, der Zuschnitt, die Oberflächenbeschaffenheit des Grundstücks und die landwirtschaftlichen Bindungen in möglichst wirtschaftlicher Weise ausgenutzt werden.

1.3 Die Anzahl der Zugänge zu den Gebäuden ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Es sollen im allgemeinen höchstens drei Außentüren angeordnet werden:

- Haupteingang (für Wohnung und Dienstraum gemeinsam)
- Nebeneingang (von und zum Wirtschaftshof)
- ggf. ein weiterer Ausgang von einem der Wohnräume ins Freie.

Die Nebenanlagen (Garage, Holzlege usw.) sollen ebenfalls möglichst wenig Außentüren erhalten.

1.4 Die Räume sollen zu einer geschlossenen Grundrißform zusammengefaßt werden, deren Seitenlängenverhältnis möglichst weniger als 1 : 3 betragen soll.

Die Baukörper sollen mit geometrisch einfachen Dachformen (z. B. Satteldach) abgedeckt werden. Dachgauben sind zu vermeiden.

Das Verhältnis der Nutzflächen zu den Verkehrsflächen soll nicht weniger als 80 : 20 betragen.

1.5 Die Dienst- und Wohnräume sind so zu bemessen, daß die Mindestmaße der Normen für die

Stellflächen für Möbel und Ofen — DIN 18 011 — beachtet werden.

Für Küche und Bad ist DIN 18 022 als Planungsgrundlage verbindlich.

Ein Möblierungsvorschlag ist in die Entwurfspläne i. M. 1 : 100 einzutragen.

1.6 Verkehrsräume (Flure) sollen mindestens 1,20 m und höchstens 2,25 m breit sein.

1.7 Die Forstdienstgebäude sind nur soweit zu unterkellern, wie dies zur Unterbringung des Raumprogramms erforderlich ist.

Bei Hanglage kann im Rahmen der bauaufsichtlichen Bestimmungen ein Teil der Wohnräume zur Talseite hin im Untergeschoß vorgesehen werden.

2. Lage und Zuordnung der Räume:

2.1 Dienstraum, Wohnräume und Küche sind vorzugsweise zu ebener Erde anzuordnen.

2.11 Der Haupteingang muß sich entweder vom Dienstzimmer oder von der Küche aus übersehen lassen. Von der Küche aus soll nach Möglichkeit auch der Wirtschaftshof beobachtet werden können.

2.12 Das Dienstzimmer kann durch eine Tür mit dem Wohnraum verbunden werden.

2.2 Schlafräume können auch im Erdgeschoß, bei zweigeschossiger Bauweise auch im Obergeschoß untergebracht werden.

2.3 Das Dachgeschoß ist im allgemeinen von Wohn- und Schlafräumen frei zu halten. Wenn bei Gebäuden mit steilerer Dachneigung als 35° die Giebelseiten des Dachraumes ausgenutzt werden sollen, so sind dort möglichst solche Räume vorzusehen, die nur gelegentlich benutzt werden, z. B. Fremdenzimmer.

2.4 Die Nebenräume sind vorwiegend im Keller (bzw. Untergeschoß) teilweise aber auch im nichtausgebauten Teil des Dachgeschosses einzurichten.

3. Anzahl der Geschosse:

3.1 Für einzeln stehende Forstdienstgehöfte ist die eingeschossige Bauweise zu bevorzugen.

3.2 In denjenigen Fällen, in denen das Programm und seine wirtschaftliche Durchführung zur mehrgeschossigen Bauweise führen, und gestalterische

und bauaufsichtliche Gründe nicht entgegenstehen, soll im allgemeinen zweigeschossig gebaut werden.

(Z. B. bei Gruppenbauten von Waldarbeiterwohnungen.)

4. Geschosshöhe:

Die Geschosshöhen sollen betragen:

Erdgeschosse (Hauptgeschosse) 2,75 bis 2,875 m
Obergeschosse 2,625 bis 2,75 m
Kellergeschosse (Untergeschosse) 2,375 bis 2,50 m

C. Bauart

1. Die Bauart der Forstdienstgehöfte soll eine Normallebensdauer der Gebäude von ca. 100—120 Jahren gewährleisten.
2. Alle Einzelteile für Rohbau und Ausbau sind einfach, aber dauerhaft herzustellen, so daß sie einen möglichst geringen Aufwand an Bauunterhaltungsarbeiten erfordern.
3. Die Bauteile sind nach den anerkannten Regeln der Technik in der Weise auszubilden, daß sie einwandfrei vor aufsteigender Feuchtigkeit geschützt werden, daß das Tageswasser unmittelbar vom Gebäude abgeleitet wird und daß für alle umschließenden Bauteile auf die Dauer ein der Klimazone (Wärmedämmgebiet) entsprechender Wärmeschutz gewährleistet ist.
4. Die umschließenden Bauteile: Wände, Decken, Fußböden sind auf einen Wärmebedarf von höchstens 40 kcal/h·cbm Nutzraum einzurichten.
Wärmedämmzahlen $\frac{1}{\lambda}$ (in qm·h°/kcal) müssen hierbei über den Normenwerten liegen.

Öffnungen in den umschließenden Bauteilen sind besonders gegen Wärmedurchgang zu schützen: z. B.

- a) durch allgemeine Einschränkung der Fläche und Anzahl,
 - b) durch Anordnung von Fußschwellen in den Türen,
 - c) durch Doppel- bzw. Verbundfenster in den Wohn- und Schlafräumen unter besonderer Berücksichtigung der Fugendichtung.
5. Die Fensterflächen sollen aus Gründen des Wärmeschutzes auf ein wirtschaftliches Maß eingeschränkt werden: z. B.
 - a) bei Wohnräumen auf weniger als $\frac{1}{6}$ der Raumgrundfläche,
 - b) bei Schlafräumen auf weniger als $\frac{1}{7}$ der Raumgrundfläche,
 - c) bei Wirtschaftsräumen auf weniger als $\frac{1}{8}$ der Raumgrundfläche,
 - d) bei allen Nebenräumen weniger als $\frac{1}{10}$ der Raumgrundfläche.
 6. Für die Dachdeckung ist ortsübliches Material zu verwenden. Es ist anzustreben, daß Schiefer- und Ziegeldächer auf schneedichter Schalung oder mit Pappunterdeckung auf Sparschalung bzw. Lattenrost eingedeckt werden.
 7. Bei der Auswahl der Baustoffe sind die DIN-Werte als Mindestwerte für Materialgüte und Eigenschaften anzusehen.
 8. Die Baustoffe sollen weiterhin nach dem Gesichtspunkt möglichst kurzer Transportwege sowie nach dem ortsüblichen und handelsüblichen Angebot ausgewählt werden. Einheimisches Holz ist zu bevorzugen.

D. Bauliche Ausstattung und Einzelheiten der haustechnischen Anlagen

1. Innenausbau der Räume

	Wand	Decke	Fußboden	Türen	Fenster
1.1 Dienst-, Wohn- u. Schlafräume	Putz, Tapeten (ggf. Binderanstr. auf Raufaser)	Putz, Leimfarbe, Anstrich (ggf. auch Holzdecke b. Holzbalckendecken)	schwimmend. Estrich u. Holzfußboden, Langriemen o. Stabfußboden (oder Bahnenbelag 3 mm stark)	m. Futter u. Bekleidung, naturlasiert o. streichfähig	Doppel- bzw. Verbundfenster m. Lüftungsflügel i.E.G. überwiegend fest verglast Klappläden bzw. Rolläden
1.2 Küche Bad WC Flure	Putz, Binderanstr., Plattierung hinter u. seitr. neben Wasserzapfstellen im notwendigsten Maß m. Ind.-Platten	Putz, Leimfarbenanstrich	Schwimmestrich u. Bahnenbelag. In nassen Räumen: keramische Platten. In Fluren: Natursteinplatten	Innentüren m. Futter u. Bekleidung streichfähig. Außentüren ggf. m. Glasausschnitt naturlasiert	Einfachfenster m. Lüftungsvorrichtung. Klappläden bzw. Fenstergitter als Einbruchschutz
1.3 Nebenräume u. Nebenanlagen	Putz (Fugenputz), Kalkanstrich ggf. Ölsockel i. nassen Räumen	Kalkanstrich	Zementanstrich; i. nassen Räumen: Klinker als Riemchen	Holztüren streichfähig auf Gratleiste bzw. Stahltüren als Zagentüren (Heizraum)	Einfachfenster aus Holz oder Betonwaben
1.4 Außenanlagen:	Stützmauern, Terrassen- und Wegebelag: ortsüblicher Naturstein auf Schlacken bzw. Betonunterbau.				
Fahrwege:	Befestigung nach Erfordernis der Benutzungsart, Schotterdecke, Einstreudecke — wasser- oder bitumengebunden, Grob- und Kleinpflaster.				
Einfriedigungen:	Holzzäune in ortsüblicher Konstruktion, ggf. in Verbindung mit Hecken.				
Einfahrtstore:	Holzkonstruktion, naturlasiert oder streichfähig.				
Außenleuchten:	Leuchten in Verbindung mit den Gebäuden.				

2. Haustechnische Anlagen

2.1 Beheizung:

2.11 Die Forstdienstgebäude sind möglichst mit zentralen Heizungsanlagen auszustatten:

- a) Mehrraumheizung durch Warmluft (Kachelofen)
- b) Zentrale Warmwasserheizung.

2.12 Die Art des Brennstoffes richtet sich nach der Ortslage, den Transportwegen und dem daraus abgeleiteten Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung.

2.13 Bei Mehrraumheizung durch Warmluft und bei Einzelöfen sind die Öfen als „Allesbrenner“ zu beschaffen.

2.14 Im übrigen sind die „Heizungsbauanweisung 1955“ und die „Heizraumrichtlinien“ zu beachten.

2.2 Kochstelle

2.21 Die Gebäude erhalten eine Kochstelle mit festen Brennstoffen und mit elektrischer Energie (zweischienige Versorgung durch einzeln gefeuerten Herd und el. Herd, ggf. als Verbundherd).

2.3 Warmwasserbereitung

2.31 Zentrale Warmwasserbereitung ist entweder in Verbindung mit der Zentralheizung oder auch zusätzlich durch el. Warmwasserbereiter vorzusehen.

2.4 Frischwasserversorgung

2.41 Die Versorgung der Gehöfte mit Frischwasser richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Wenn ein Anschluß an zentrale Versorgungsleitungen nicht möglich ist, muß eine örtliche Wasserversorgungsanlage eingerichtet werden, die Frisch- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Güte liefert. Über Art und Umfang der Wasserversorgung (Quellfassung — Hochbehälter — Winddruckkessel — Motorpumpe — Brunnen mit Handpumpe usw.) wird im Zuge des fachtechnischen Genehmigungsverfahrens entschieden.

2.5 Abwasserbeseitigung

Die Abwässer sind ordnungsgemäß abzuleiten. Wenn der Anschluß an ein Kanalisationsnetz nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist, sind örtliche Hauskläranlagen vorzusehen.

2.6 Stark- und Schwachstromanlagen

2.61 Zur Versorgung mit elektrischer Energie ist der Anschluß an das örtliche Leitungsnetz herzustellen. Selbständige Stromversorgungsanlagen (Aggregate) sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Ihre Notwendigkeit muß besonders begründet, der Einbau besonders genehmigt werden.

2.62 Die Dienstgehöfte der Forstbeamten erhalten einen Fernsprechan Anschluß.

2.7 Blitzschutzanlage

Alle Forstdienstgehöfte sind mit einer Blitzschutzanlage zu versehen.

An die Regierungspräsidenten
und die Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung.

— MBl. NW. 1962 S. 1530.

23720

Wohnungsbau für Zuwanderer und Aussiedler; hier: Berichterstattung

Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten —
III B 4 — 4.184 — Tgb.Nr. 1950/62
u. d. Arbeits- und Sozialministers —
V A 2 — 9073.1 — 68 — 133/62 — v. 13. 8. 1962

1. Vorlage der Berichte

Die Berichte über den Bauzustand im SBZ-Programm und über die endgültige und zumutbare Unterbringung begünstigter Personen sind künftig nicht mehr der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, sondern statt dessen in je einer Ausfertigung dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf vorzulegen. Die für die Berichterstattung benötigten Formblätter sind von den Bewilligungsbehörden wie bisher bei der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Änderungen d. RdErlasses v. 10. 7. 1961

Der RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 10. 7. 1961 wird entsprechend der Regelung in Nr. 1 wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 Abs. 1 werden die Worte „in zweifacher Ausfertigung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf“ ersetzt durch die Worte „dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf und dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf“.
- b) In Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt durch die Worte „dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen“.
- c) In Nr. 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt durch die Worte „dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen“.
- d) In Nr. 6 Buchst. c) werden die Worte „der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt durch die Worte „dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen“.

3. Inkrafttreten

Dieser RdErlaß tritt am 1. September 1962 in Kraft.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 10. 7. 1961 (MBl. NW. S. 1160 / SMBl. NW. 23 720).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im öffentlich
geförderten sozialen Wohnungsbau;

nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1962 S. 1536.

II.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 16 v. 15. 8. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Mitteilungen in Strafsachen; hier: Änderung der Nr. 41 Abs. 3 Buchst. a) der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)	193	
Einziehung von Haftkosten; hier: Mitteilungspflicht der Vollzugsanstalten	193	
Aufhebung einer Bestimmung betr. die Testamentseröffnung	194	
Personalnachrichten	194	
Rechtsprechung	195	
Zivilrecht		
1. GVG § 158 II. — Das Rechtshilfeersuchen eines sowjetzonalen Gerichts ist abzulehnen, wenn durch die vorzunehmende Handlung ein Einwohner der Sowjetzone infolge sowjetzonaler Anordnungen, die mit den in der Bundesrepublik geltenden rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren sind, erhebliche Nachteile erleiden kann. OLG Hamm vom 12. Juni 1962 — 15 W 191/62	195	
2. ZPO § 114. — Im Verhältnis zu Brasilien ist die Gegenseitigkeit nicht verbürgt. OLG Köln vom 27. April 1962 — 9 W 2/62	195	
3. ZPO § 890. — Zur Frage des Verschuldens bei Verkauf eines Markenartikels unter dem gebundenen Preis an Letztverbraucher. OLG Hamm vom 7. August 1961 — 15 W 308/61	195	
4. ZPO §§ 890, 887, 888. — Ein Titel über eine Dauer- verpflichtung des Schuldners zur Vornahme einer Handlung ist nicht nach §§ 887 oder 888, sondern nach § 890 ZPO zu vollstrecken. OLG Hamm vom 4. Juni 1962 — 15 W 162/62	196	
5. ZPO §§ 900 V S. 2, Halbs. 1, 568 II, 574. — Hat ein Schuldner im Offenbarungseidsverfahren sofortige weitere Beschwerde eingelegt, weil das LG seine sofortige Beschwerde gegen die seinen Widerspruch verwerfende Entscheidung des Vollstreckungsgerichts als unbegründet zurückgewiesen hat, so ist die erneute Anberaumung eines Offenbarungseidstermins oder der Erlass eines Haftbefehls vor Erlass der Entscheidung des OLG über die sofortige weitere Beschwerde auch dann gesetzwidrig, wenn das OLG die sofortige weitere Beschwerde nach §§ 568 II, 574 ZPO als unzulässig verwirft. OLG Hamm vom 1. März 1962 — 15 W 69/62	197	
Strafrecht		
1. StPO §§ 374 III, 385. — Die Eltern einer minder- jährigen Privatklägerin haben als deren gesetz- liche Vertreter die Stellung eines am Verfahren Beteiligten. Sie können deshalb in dem Verfahren nicht als Zeugen vernommen werden. OLG Düs- seldorf vom 22. März 1962 — 1 Vs 1/62	198	
2. OBG NW § 17; LärmbekVO NW § 1. — § 17 OBG findet im Bußgeldverfahren nach dem OWiG keine Anwendung. — Ob der Vater und Haus- haltungsvorstand für den von seinen minder- jährigen Söhnen verursachten Lärm verantwort- lich gemacht werden kann, entscheidet sich nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen. —		
Lärmerregung i. S. der LärmbekämpfungsVO NW kann auch durch Unterlassung möglicher und gebotener Lärmverhinderung begangen werden, wenn eine Garantenpflicht besteht. OLG Köln vom 26. März 1962 — 1 Ws 15/62 B	198	
3. GG Art. 103 I; StGB § 42 f. — Eine ungünstige Stellungnahme der Heil- oder Pflegeanstalt zur Frage, ob der Zweck der nach § 42 b StGB ange- ordneten Unterbringung erreicht ist, muß dem Untergebrachten wegen seines Anspruchs auf rechtliches Gehör vor der Entscheidung über die Entlassung in der Regel bekanntgegeben wer- den. OLG Hamm vom 4. April 1962 — 1 Ws 622/61	199	
4. StPO §§ 73, 74 II S. 2, 219 I S. 2. — Unterbleibt eine Mitteilung an den Verteidiger, daß seinem vor der Hauptverhandlung gestellten Antrag auf Begutachtung des Geisteszustandes des Angeklag- ten stattgegeben wird, unterbleibt auch die Nam- haftmachung des Sachverständigen gegenüber dem Verteidiger und dem Angeklagten, so be- gründet das die Revision jedenfalls dann nicht, wenn der Verteidiger in Gegenwart des Ange- klagten daraus in der Hauptverhandlung keine Folgerungen zieht. — Auch bei gemeinschaftlich unter ständiger einverständlicher Arbeitsteilung frei praktizierenden Ärzten kann die Bestellung eines von ihnen als Sachverständiger in der Weise erfolgen, daß dem einen anheimgegeben wird, das Gutachten nach seinem Ermessen durch den an- deren erstatten zu lassen; die Namhaftmachung gegenüber den Ablehnungsberechtigten kann auch so geschehen, daß die Namen sämtlicher in Be- tracht kommender Ärzte angegeben werden. OLG Köln vom 9. Februar 1962 — Ss 490/61	201	
5. StPO § 178. — Hinsichtlich solcher Beweisverlan- gen, die bereits für die Frage der Eröffnung des Hauptverfahrens von Bedeutung sein können, darf der Angeklagte nicht auf die Hauptverhand- lung verwiesen werden. OLG Hamm vom 18. Jan- uar 1961 — 1 Ws 22/61	203	
6. StPO §§ 232, 244. — Zur Behandlung von Bewei- santrägen, die ein gemäß § 232 StPO verurteilter Angeklagter bei seiner vorangegangenen richter- lichen Vernehmung gestellt hatte. OLG Hamm vom 23. März 1962 — 3 Ss 72/62	203	
7. StPO §§ 249, 261, 273. — Die Auswertung einer Fahrtschreiberscheibe zum Nachteil des Angeklag- ten erfordert eine Augenscheinseinnahme und die Anführung dieses Vorganges im Hauptverhand- lungsprotokoll. Eine Einführung in die Haupt- verhandlung durch Vorhalt reicht nicht aus. Das gilt auch dann, wenn der Angeklagte das Erge- bnis der Auswertung nicht bestreitet. OLG Köln vom 29. Mai 1962 — §§ 125/62	203	
8. GVG § 158. — Ein offensichtlicher Ermessens- fehler des um eine Zeugenvernehmung ersuchen- den Richters, der zur Ablehnung des Rechtshilfe- ersuchens berechtigen könnte, liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn der zu vernehmende Zeuge 36 Bahnkilometer vom Sitz des ersuchenden Rich- ters entfernt wohnt und die Sache von verhältnis- mäßig geringer Bedeutung ist. OLG Hamm vom 21. Februar 1962 — 3 Sbd. 2.11/62	204	

— MBl. NW. 1962 S. 1537.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.
